

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Haushalts- und
Finanzausschuss

62. Sitzung am 23.04.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

– Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Teile:	10:04 Uhr 12:24 Uhr	12:14 Uhr 12:27 Uhr
Nicht öffentlicher Teil:	12:14 Uhr	12:15 Uhr
Vertraulicher Teil:	12:15 Uhr	12:24 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4333 –

dazu: Vorlagen 16/4975/4976/4977/4996/4997/4998/5030/
5036

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4754 –

Ergebnis:

Annahme empfohlen
(S. 4 – 10)

Kenntnisnahme
(S. 11)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

3. Einwilligung des Landtags (HuFA) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des LHG 2014/2015;
- hier:
- a) Zuschuss an das Institut für Biotechnologie und Wirkstoff-Forschung
– Vorlage 16/5037 –
- b) Zuschuss an die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz
– Vorlage 16/5038 –
- c) Zuschuss für die Europäische Rechtsakademie
– Vorlage 16/5152 –
4. Investitionspaket für die Kommunen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5049 –
5. Folgen der erneuten Insolvenz des Schlosshotels Bad Bergzabern für die Finanzen von Land und Kommunen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5076 –
6. Wirtschaftliche Lage der Mainzer Universitätsmedizin
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5077 –
7. Auswirkungen einer möglichen Fusion der Landesbausparkassen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für Arbeitsplätze und Steueraufkommen in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5089 –
8. Verschiedenes
- Einwilligung erteilt (S. 12)
- Einwilligung erteilt (S. 12)
- Einwilligung erteilt (S. 12)
- Erledigt (S. 13 – 14)
- Schriftlich erledigt (S. 3)
- Erledigt (S. 15 – 22)
- Erledigt (S. 23 – 26; siehe auch Teil 2 des Protokolls)
- S. 27

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Folgen der erneuten Insolvenz des Schlosshotels Bad Bergzabern für die Finanzen von Land und Kommunen

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/5076 –

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, den Antrag – Vorlage 16/5076 – gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Elektronische Fassung

Punkt 1 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4333 –

dazu: Vorlagen 16/4975/4976/4977/4996/4997/4998/5030/5036

Berichterstatter: **Abgeordneter Daniel Schäffner**

Herr Abg. Dr. Alt führt aus, die Anhörung habe gezeigt, dass in dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die großen gesellschaftlichen Entwicklungen in adäquater Weise und zielgerichtet aufgegriffen werden. Anhand von einigen Beispielen wolle er dies verdeutlichen.

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit sei in der Anhörung von Herrn Rösch, dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen, von einem Meilenstein gesprochen worden. Die Verbraucherzentrale habe sich in die gleiche Richtung geäußert. Natürlich könnten sich einzelne Sachverständige, die für bestimmte Gruppen sprechen, in Bezug auf die Barrierefreiheit noch mehr vorstellen, aber der Gesetzgeber müsse natürlich mit Augenmaß vorgehen und auch bei der Novellierung der Landesbauordnung die Kostenauswirkungen im Blick haben. Aus dieser Sicht sei im Grundsatz mit dem vorgelegten Gesetzentwurf von der Landesregierung ein sinnvoller Vorschlag unterbreitet worden.

Ein weiterer Punkt sei die Wiedereinführung des Bauleiters. Aufgrund der nach der Abschaffung des Bauleiters gewonnenen Erfahrungen werde überwiegend die Meinung vertreten, dass die mit dem Bauleiter verbundenen Vorteile deutlich überwiegen. In der Anhörung sei dies von allen Sachverständigen bestätigt worden. Insofern sei die Wiedereinführung des Bauleiters sinnvoll.

Auch im Hinblick auf Energieeffizienzmaßnahmen würden wirksame Regelungen vorgeschlagen, die im Bestand jedoch mit Augenmaß zur Anwendung kommen sollten, weil von den Sachverständigen natürlich auf die damit verbundenen Kostenwirkungen hingewiesen worden sei.

Ferner sei ein wichtiger Aspekt die Neuregelung bei den Bauaufsichtsbehörden, indem die Zuständigkeit auf die Kreisverwaltungen verlagert werde. Zu dieser Thematik habe aus seiner Sicht Herr Vogt von der SGD Nord in der Anhörung sehr sinnvolle und konzeptionell strukturierte und durchdachte Ausführungen in dem Sinne gemacht, dass dieser nicht nur auf bisherige Praxiserfahrungen verwiesen habe, sondern auch dargelegt habe, weshalb die Ansiedlung dieser Aufgabe bei den Kreisverwaltungen besonders sinnvoll sei. Dies deshalb, weil bei der Kreisverwaltung als Bündelungsbehörde beispielsweise naturschutzfachliche und bodenrechtliche Fragen bereits innerhalb des Hauses kompetent bearbeitet werden könnten. Deshalb sei es sinnvoll, die Zuständigkeit auf der Ebene der Kreisverwaltungen zu konzentrieren. Dies gelte verstärkt dann, wenn es um Gewerbebauten gehe.

Das Thema der Bürgernähe sei natürlich sehr wichtig. In dem Zusammenhang erlaube er sich den Hinweis, dass jeder seinen Bauantrag weiter bei der Verbandsgemeindeverwaltung einreichen könne. Diese Möglichkeit bleibe bestehen, auch wenn die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung angesiedelt sei.

Im Rahmen der Anhörung habe dann auch die Frage der Familienfreundlichkeit des Bauens eine Rolle gespielt. In diesem Zusammenhang sei ein Vertreter des Verbandes der kinderreichen Familien angehört worden. Dieser habe das sinnvolle Ziel formuliert, dass familienfreundliches Bauen als wichtiger Aspekt auch als Begriff in der Landesbauordnung vorkommen sollte. Es stelle sich die Frage, mit welchen Maßnahmen das sinnvolle Ziel des familienfreundlichen Bauens erreicht werde. Die vom Verband der kinderreichen Familien vorgeschlagenen Maßnahmen stellten aus seiner Sicht einen zu weitgehenden Eingriff dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es beim Finanzministerium und der ISB Förderprogramme für den Bereich Bauen und Wohnen gebe, bei denen der Aspekt der Familienfreundlichkeit dezidiert aufgegriffen werde. Im Vergleich zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Größe von Wohnungen erscheine ihm dies der bessere Weg zu sein.

Ansonsten konnten im Zuge der Anhörung viele Hinweise gewonnen werden, die über die Landesbauordnung im engeren Sinne hinausgingen. So habe es Hinweise zur Einführung von technischen Bestimmungen gegeben. Ebenso sei auf notwendige untergesetzliche Folgeregelungen hingewiesen worden.

Insofern habe sich die umfangreiche Anhörung gelohnt, weil sehr viele Aspekte aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet worden seien. Nach Ansicht der Fraktion der SPD könne der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung im Grundsatz zur Annahme empfohlen werden. Über das weitere Verfahren werde aber sicherlich noch im Zuge der heutigen Beratungen gesprochen werden.

Herr Abg. Schreiner hält es für richtig, dass zum Gesetzentwurf vom Ausschuss eine breite Anhörung durchgeführt worden sei. Im Gegensatz zur Fraktion der SPD bestehe aber bei der Fraktion der CDU der Wunsch, darüber zu reden, an verschiedenen Stellen Änderungen und Ergänzungen am Gesetzentwurf vorzunehmen.

Als ersten Punkt spreche er die Barrierefreiheit an. Im Rahmen der Anhörung sei deutlich geworden, dass es immer einen Interessenkonflikt zwischen Barrierefreiheit und den damit verbundenen Kosten gebe. Die Kosten sollten bei vielen Punkten kein Argument sein. Aus seiner Sicht stellten sich beim Neubau die damit verbundenen Kosten auch nicht so gravierend dar, wie dies vom einen oder anderen Anzuhörenden dargestellt worden sei, weil es natürlich auch einen Markt für barrierefreie Wohnungen gebe. Angesichts des demografischen Wandels werde dieser Markt größer werden.

Er wolle den Blick auf einen Vergleich zwischen Neubauten und Bestandsimmobilien lenken und die Frage aufwerfen, inwieweit vor einer Beschlussfassung diesbezüglich noch Änderungen am Gesetzentwurf möglich seien. Bei der Errichtung eines neuen Gebäudes sei es relativ einfach, dieses barrierefrei zu errichten. In Rheinland-Pfalz würden jedoch nur in geringem Umfang neue Gebäude errichtet. Deshalb sollte darauf geachtet werden, solche Regelungen in das Bauordnungsrecht aufzunehmen, die dazu führten, dass möglichst viele Bestandsimmobilien barrierefrei umgebaut würden. Dadurch dürften sich aber Sanierungsmaßnahmen nicht so schwierig gestalten, dass von Sanierungsmaßnahmen abgesehen werde.

Es gebe zwar ein Optionsrecht, im Rahmen dessen bei der Bauverwaltung um eine Ausnahme gebeten werden könne, aber eine solche Regelung sei aus seiner Sicht nicht ausreichend. Vielmehr sollten klare Regelungen geschaffen werden, an die sich die Beschäftigten der Bauverwaltung im Rahmen ihrer Rechtsauslegung halten müssten, sodass bei Sanierungsmaßnahmen an Bestandsimmobilien, bei denen es schwierig oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sei, eine Barrierefreiheit sicherzustellen, Abstriche bei der Barrierefreiheit vorgenommen werden könnten. Wenn beispielsweise im Gesetz formuliert werde, dass ein Aufzug barrierefrei sein müsse, erfordere dies bestimmte Bewegungsflächen. Diese Bewegungsflächen stünden in den meisten Bestandsimmobilien nicht zur Verfügung.

Gerade für öffentliche Wohnbaugesellschaften, zu deren Aufgaben es unter anderem gehöre, günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, sei es wenig realistisch, mehrgeschossige Bestandsimmobilien mit einem Aufzug auszustatten, der die Voraussetzungen für einen barrierefreien Aufzug erfülle. Dies gelte natürlich für den privaten Wohnungsbau in ähnlicher Form. Wenn der Einbau eines barrierefreien Aufzugs gefordert werde, hätte dies zur Folge, dass Investitionen in diese Bestandsimmobilien nicht getätigt werden. An einem solchen Ergebnis dürfte der Gesetzgeber nicht interessiert sein. Deshalb müsse an diesem Punkt nach seiner Ansicht nachgebessert werden.

Wichtig sei für ihn auch der Punkt der Stellplatzabgabe. Der Gesetzentwurf sehr eine sehr breite Verwendung der aus der Stellplatzabgabe resultierenden Mittel vor. So sei über diese Mittel unter anderem die Förderung des ÖPNV und der Bau von Radewegen möglich. Zu diesem Punkt bestehe aus der Sicht der Fraktion der CDU auch noch Gesprächsbedarf.

Im Hinblick auf die Familienfreundlichkeit sei der Vorschlag des Verbandes der kinderreichen Familien nur als ein Vorschlag zu betrachten. Es könne darüber diskutiert werden, ob das Ziel der Familienfreundlichkeit über bauordnungsrechtliche Maßnahmen oder über Anreize erreicht werden könne. In diesem Bereich müsse aber auf jeden Fall ein Zeichen gesetzt werden. Gerade der § 51, der im Ge-

setzentwurf die Überschrift „Barrierefreiheit“ trage und bisher die Überschrift „Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen“ getragen habe, sei geeignet, um darauf hinzuweisen, dass die Familienfreundlichkeit ein wichtiges Ziel sei. In der Anhörung sei von Herrn Reinicke richtig beschrieben worden, dass sich bei Investitionen im Wohnungsbau in der Regel auf die lukrativen Segmente konzentriert werde, sodass insbesondere kinderreiche Familien vor allem in den Städten wenig Chancen hätten, sowohl im Mietwohnungs- als auch im Eigentumswohnungsmarkt geeigneten Wohnraum zu finden. Diese Gruppe sollte nicht allein auf Reihenhausbaugebiete im Umfeld der Städte verwiesen werden, sondern im Sinne einer guten Durchmischung der Städte sollte auch diese Gruppe bei der Novelle der Landesbauordnung in die Überlegungen einbezogen werden.

Wichtig seien auch die Ergänzungen zum vereinfachten Genehmigungsverfahren in § 66. Die Wiedereinführung des Bauleiters werde von der Fraktion der CDU unterstützt.

Auch über die Möglichkeit, eine Klimaschutzsatzung erlassen zu können, wie dies im Gesetzentwurf in § 88 Abs. 4 Nr. 3 vorgesehen sei, sollte noch einmal ausführlich gesprochen werden, weil von der Fraktion der CDU die Gefahr gesehen werde, dass diese von Kommunen zu weitgehend abgefasst werde.

Herr Abg. Schlagwein ist der Meinung, mit der Novellierung der Landesbauordnung würden wichtige Schritte umgesetzt, die sich aus den gesellschaftlichen, ökonomischen und technologischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren ergeben hätten. Auf diese Entwicklungen müsse der Gesetzgeber auch im Bereich des Bauens reagieren. Mit der Novellierung der Bauordnung sei in vielen Bereichen ein Schritt nach vorne verbunden.

Die Anpassungen an den Klimaschutz und im Hinblick auf die Energiewende seien aus seiner Sicht gelungen. So habe die Novellierung eine Reihe von Erleichterungen zur Folge. Dies gelte beispielsweise für kleine Windenergieanlagen und die Installation von Solaranlagen. Ebenso werde die Durchführung von nachträglichen Wärmeschutzmaßnahmen erleichtert, da es das Ziel sei, den Energieverbrauch zu senken. Für jede Kilowattstunde, die nicht verbraucht werde, müsse nicht die Kapazität im Bereich der Windräder vorgehalten werden. Es bestehe durchaus die Bereitschaft, nach Baden-Württemberg zu schauen, um festzustellen, wie dort die Erfahrungen mit der Öffnungsklausel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes seien.

Zum barrierefreien Bauen hebe er deutlich hervor, dass im Land ein großer Bedarf an barrierefreien Wohnungen bestehe. Dies habe auch die Anhörung ergeben. Auf diesen Bedarf müsse in irgendeiner Form reagiert werden. Bauen im Bestand sei immer problematisch. Bei dem Bedarf an barrierefreien Wohnungen gehe es aber nicht nur um Menschen mit Behinderungen, sondern auch die Zahl von älteren Menschen, die barrierefreie Wohnungen forderten, nehme immer mehr zu. In der Anhörung sei auch deutlich darauf hingewiesen worden, dass jeder in die Situation kommen könne, zumindest für eine beschränkte Zeit in einer im Idealfall barrierefrei ausgebauten Wohnung leben zu müssen, weil er beispielsweise durch einen Unfall in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt sei.

Ein weiterer Komplex sei das Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere mit Holz. In diesem Bereich werde durch die Novellierung der Bauordnung ein großer Schritt nach vorne getan, um das Bauen mit Holz zu erleichtern. Das sei in einem waldreichen und damit holzreichen Land wie Rheinland-Pfalz nicht nur unter ökologischen Aspekten ein wichtiger Punkt. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass in diesem Bereich die Entwicklungen sehr schnell abliefen. Durch das Bauen mit Holz und Betonverbundstoffen könne beispielsweise sogenannte graue Energie schon während der Bauphase und im gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes eingespart werden. Die Entwicklungen in diesem Bereich sollten im Auge behalten werden, und möglicherweise sollte auch die Änderung von anderen Regelungen überlegt werden. Als Stichwort nenne er die Industriebaurichtlinie.

Mit der zusätzlichen Möglichkeit, die Stellplatzablöse zu nutzen, um die Mobilitätsangebote auszuweiten, würden die Kommunen nach seiner Ansicht sehr verantwortungsvoll umgehen. Das ÖPNV-Angebot sei nicht nur dann wichtig, wenn einmal die eine oder andere Brücke gesperrt sei.

Die Verlagerung der unteren Bauaufsicht auf die Kreisverwaltungen sei bei allen Anzuhörenden auf Zustimmung gestoßen. Dieser Schritt sollte mit der jetzigen Novellierung der Landesbauordnung vollzogen werden.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro wertet es als erfreulich, dass im Hinblick auf die Barrierefreiheit der Weg begrüßt werde, der mit dem § 51 beschränkt werde, indem dort Standards für die Barrierefreiheit festgesetzt würden. Diese Standards seien natürlich mit Blick auf das Vorgehen in anderen Ländern und auf den Bedarf, der sich durch den demografischen Wandel ergebe, festgesetzt worden. Es sei nun die Frage aufgeworfen worden, wie mit den Problemfällen umzugehen sei, bei denen ein erheblicher Aufwand notwendig sei, um die im Grundsatz geltenden Regelungen umzusetzen. Es werde nicht gelingen, diese Ausnahmefälle in einem Gesetz vernünftig zu normieren. In diesen Fällen müsse sich darauf verlassen werden, dass vor Ort fachkundige Behörden vorhanden seien, die in der Lage seien, in Ausnahmefällen richtige Entscheidungen zu treffen. Deshalb sei in § 51 Abs. 4 die Regelung enthalten, dass die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen an die Barrierefreiheit zulassen könne, soweit sie nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden könnten. Der Gesetzesformulierung könne auch entnommen werden, dass damit sowohl Bestandsgebäude als auch Neubauten gemeint seien. Dies sei aus der Sicht der Landesregierung das richtige Vorgehen, da eine abschließende Beschreibung der Ausnahmefälle im Gesetz nicht möglich sei.

Eine weitere allgemeine Abweichungsnorm enthalte § 69. Auch dadurch werde die Stellung der Kreisverwaltungen gestärkt. Diese Vorgehensweise erscheine aus der Sicht der Landesregierung angemessen, weil die Bauaufsicht noch stärker auf die Kreisverwaltungen konzentriert werde. Mit der Bündelung der Kompetenzen bei den Kreisverwaltungen werde diesen zugleich die Verantwortung übertragen, sachgerechte Lösungen für Ausnahmefälle zu finden. Es sei klüger, in Verbindung mit der Neuordnung der Bauaufsicht diesen Weg zu beschreiten, als zu versuchen, im Gesetz die Spezial- und Problemfälle vor Ort abzubilden.

Die Befürchtung, dass damit den Kreisverwaltungen ein zu großer Spielraum gegeben werde, der zu Willkür führen könne, habe die Landesregierung nicht. In der Anhörung sei von Herrn Vogt und auch von Frau Dr. Wiezorek darauf hingewiesen worden, dass in der Praxis viele Probleme tatsächlich untergesetzt, aber nach gesetzten Vorgaben beispielsweise in Form von Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben gelöst würden. So sei beispielsweise eine 20-prozentige Abweichungsnorm allgemein anerkannt. Insofern bestehe eine gute Verwaltungspraxis, um mit Ausnahmen umgehen zu können. Mit Blick auf die Neuordnung der Bauaufsicht könne davon ausgegangen werden, dass dies auch künftig der Fall sein werde.

Bei dem mit kinderreichen Familien verbundenen Ansinnen stelle sich die Frage, wo dies genau platziert werden könne. Es könne darüber gesprochen, ob dieses Thema bei den allgemeinen Zielen des Bauens in Rheinland-Pfalz aufgegriffen werde. Deshalb sei der eingeführte Ansatz aus seiner Sicht hilfreich gewesen. Bei der Umsetzung handle es sich aber nicht um eine baurechtliche Frage, sondern dies sei eine Frage der Förderpolitik. In dieser Hinsicht gebe es eine Reihe von Ansätzen. Als Beispiel nenne er die Eigentumsförderung. Dort erhöhe sich der als Förderdarlehen ausgestaltete Darlehensbetrag um 5.000 Euro pro Kind. Dieser Punkt werde in der Förderpolitik in der Zukunft sicherlich noch stärker aufgegriffen.

Die Ausweisung von Gebieten für kinderreiche Familien und die Frage, wie eine Stadt mit kinderreichen Familien umgehe, liege in kommunaler Verantwortung, da dies Gegenstand der Bauleitplanung sei. Daher sei es schwierig, diesen Punkt in einer Landesbauordnung zu verankern.

Über die Verwendung der Stellplatzabgabe könne immer diskutiert werden. Durch die gesamte Landesbauordnung ziehe sich der Grundsatz der Stärkung der kommunalen Verantwortung und Eigenverantwortung. Im Zweifelsfall könne die Kommune besser entscheiden, wie das Aufkommen aus der Stellplatzabgabe sinnvoll eingesetzt werden könne. An anderer Stelle werde dieser Ansatz auch begrüßt, sodass er bei der Verwendung des Aufkommens aus der Stellplatzabgabe wohl nicht falsch sei.

Es seien auch der bauliche Wärmeschutz und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen angesprochen worden. In diesem Bereich müsse zwischen dem konstruktiven Wärmeschutz und den

Anforderungen nach der EnEV unterschieden werden. Der konstruktive Wärmeschutz stamme aus einer Zeit, bevor die EnEV eingeführt worden sei. Deshalb stelle sich die Frage, wie mit den Nachweisen im Bereich des konstruktiven Wärmeschutzes umzugehen sei, wenn ein weiter Teil davon in der EnEV abgebildet sei. Der konstruktive Wärmeschutz werde danach stichprobenartig im Rahmen der EnEV erfasst. Dies sei der Versuch, Doppelstrukturen und Doppelprüfungen zu vermeiden.

Zuvor sei zwar die Wiedereinführung des Bauleiters angesprochen worden, aber es sei nicht der im Zuge der Anhörung unterbreitete Vorschlag erwähnt worden, den Bauleiter zugleich mit mehr Kompetenzen auszustatten. Ein solches Vorgehen sei aus seiner Sicht ausgesprochen problematisch, weil der Bauleiter nicht der Beliehene der Bauaufsicht sei. In der Anhörung sei beispielsweise vorgeschlagen, der Bauleiter dürfe Anweisungen geben oder Festsetzungen vornehmen. Wenn der Bauleiter diese Kompetenz habe, die Bauaufsicht aber zu einem anderen Ergebnis komme, stelle sich die Frage, welche Entscheidung dann Gültigkeit habe. Aufgabe der Bauaufsicht sei es, den Vollzug des Baurechts zu überwachen. Deshalb dürfe es auch nur eine Stelle geben, die die Entscheidungen treffe. Der Bauleiter werde eingeführt, um die Qualität des Bauens zu erhöhen. Dem Bauleiter sollten aber keine hoheitlichen Rechte übertragen werden, weil er keine hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen habe. Deshalb sollten die hoheitlichen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und damit bei der Bauaufsicht verbleiben. Der Bauleiter könne natürlich Entscheidungen vor Ort vollziehen, aber dann sei es eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen dem Bauherrn und dem Bauleiter, welche Möglichkeiten der Bauherr an den Bauleiter übergebe.

Aus der Sicht der Landesregierung sei es erfreulich, dass die Rückübertragung der Bauaufsicht auf die Kreisverwaltungen auf allgemeine Zustimmung stoße. Den heute bisher getroffenen Äußerungen habe er entnommen, dass diese Vorgehensweise von allen Fraktionen begrüßt werde.

Herr Abg. Schreiner stellt klar, zu dem zuletzt von seinem Vorredner angesprochenen Punkt habe er sich nicht geäußert.

Aus seiner Sicht sei noch auf die weitere Vorgehensweise einzugehen. Es sei bereits geäußert worden, heute könnte eine Beschlussempfehlung abgegeben werden. An zwei Beispielen wolle er aber deutlich machen, weshalb aus der Sicht der Fraktion der CDU ein weiterer Beratungsbedarf bestehe.

Zum einen sei eine Unterscheidung zwischen Bestand und Neubau wichtig, weil der im Gesetzentwurf genannte unverhältnismäßige Mehraufwand in der Regel gegeben sein werde. Es gestalte sich schwierig, mit diesem Punkt umzugehen, weil bereits im Vorfeld der Beratungen des Gesetzentwurfs von Vertretern der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Klimaschutz und zur Barrierefreiheit sehr weitgehende Aussagen getroffen worden seien. In § 88 solle künftig die Regelung aufgenommen werden, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets im Interesse des Klimaschutzes bei vor dem 1. Januar 2009 errichteten Gebäuden anteilig erneuerbare Energien zu nutzen seien. Dies hätte zur Folge, dass bei einer Erneuerung der Heizungsanlage anteilig erneuerbare Energien zu nutzen seien, wenn die Kommune eine entsprechende Satzung erlassen habe. Im Einzelfall könne dies zu sehr hohen Kosten führen. Dann werde der Punkt erreicht, dass regelmäßig ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entstehe, wenn das gesamte Energiekonzept für ein Gebäude neu aufzubauen sei.

Als weiteres Beispiel führe er den neuen Absatz 4 in § 36 an, wonach künftig in Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen ein Aufzug zu betreiben sei, während dies bisher bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen der Fall gewesen sei. Dieser Aufzug müsse bisher zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein. Künftig müsse dieser Aufzug barrierefrei nutzbar sein. Damit seien die Vorgaben zu erfüllen, die sich aus den entsprechenden Regelungen ergäben.

Im Mietwohnungsbereich wiesen die Gebäude derzeit überwiegend fünf Geschosse auf, damit kein Aufzug eingebaut werden müsse und die damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden könnten. Da sich die Mieten auf einem vernünftigen Niveau bewegen sollten, werde die Höhe dieser Mietwohnungsgebäude auf fünf Geschosse begrenzt. Eine große Zahl dieser Mietwohnungsgebäude sei in den 1960er-Jahren errichtet worden. Bei diesen Gebäude stehe jetzt zum zweiten Mal ein erheblicher Sanierungsbedarf an. Wenn die neue Regelung greife, habe dies zur Folge, dass es regelmäßig

unverhältnismäßig sei, in diese Mietwohnungsgebäude Aufzüge einzubauen. Dies gelte erst recht dann, wenn diese Aufzüge barrierefrei nutzbar sein müssten.

Vor dem Hintergrund sollten Formulierungen gefunden werden, durch die deutlich werde, dass im Bestand anders vorgegangen werden müsse als beim Neubau. Wenn die Koalitionsfraktionen hierzu jedoch nicht bereit seien, müsse akzeptiert werden, dass bereits heute vom Ausschuss eine Beschlussempfehlung abgegeben werde.

Herr Abg. Dr. Alt teilt mit, seine Äußerung sei nicht so zu verstehen gewesen, dass sich die Koalitionsfraktionen keine Änderungen vorstellen könnten. So sei durchaus vorstellbar, im Hinblick auf kinderreiche Familien eine Ergänzung des § 4 vorzunehmen, um dieses Prinzip zu verankern. Dies schließe aber nicht aus, heute bereits eine Beschlussempfehlung durch den Ausschuss abzugeben, da unabhängig von der Beschlussempfehlung noch Änderungsanträge bis zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs eingebracht werden könnten. Es bestehe bei den Koalitionsfraktionen aber auch die Bereitschaft, einem eventuell bei der Fraktion der CDU bestehenden Wunsch näherzutreten, erst in der nächsten Sitzung des Ausschusses eine Beschlussempfehlung abzugeben.

Herr Abg. Schreiner entgegnet, dieses Vorgehen sei nur sinnvoll, wenn bei den Koalitionsfraktionen eine gewisse Offenheit für die von der Fraktion der CDU vorgebrachten Argumente bestehe.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro erläutert, die Regelungen zu Aufzügen seien grundsätzlich auf den Neubau ausgelegt. Erst bei wesentlichen Umbaumaßnahmen stehe der Einbau eines Aufzugs zur Diskussion. Wenn der Einbau eines Aufzugs jedoch mehr als 20 % der Kosten verursache, könne davon abgesehen werden.

In früheren Jahrzehnten seien Mietwohnungsgebäude vielfach nur mit maximal fünf Vollgeschossen errichtet worden, um den Einbau eines Aufzugs zu vermeiden. Heute würden Aufzüge auch in Gebäude eingebaut, für die ein Einbau nach der Landesbauordnung gar nicht verlangt werde, da der Aufzug heute mehr und mehr eine Selbstverständlichkeit darstelle. Insofern stelle sich die Frage, ob die Mindeststandards nicht zumindest ein bisschen an die Realität angepasst werden sollten. Dies sei im zur Diskussion stehenden Fall geschehen, wobei Ausnahmemöglichkeiten gegeben seien.

Zur Neuregelung in § 88 Abs. 4 Nr. 3 verweise er auf seine Aussage, dass mit der Novellierung der Landesbauordnung generell die Eigenverantwortlichkeit und die örtliche Sachkunde gestärkt werden sollten. § 88 Abs. 4 Nr. 3 enthalte nicht die Vorgabe, dass eine entsprechende Satzung zu erlassen sei, sondern damit werde den Kommunen nur die Möglichkeit an die Hand gegeben, diesen Aspekt in ihrer Bauleitplanung zu verankern. Es stelle sich die Frage, ob den Kommunen ein solches Vorgehen verboten werden solle oder ob die Entscheidung den Kommunen vor Ort überlassen werde. Da der Landesregierung die kommunale Selbstverwaltung sehr wichtig sei, sollte die Entscheidung bei den Kommunen liegen.

Frau Abg. Meurer ist der Meinung, ein Gesetz müsse nur dann erlassen werden, wenn es anders nicht möglich sei, bestimmte Punkte umzusetzen. Wenn keine Aufzüge gebaut werden und es damit behinderten und älteren Menschen nicht möglich sei, in ihre Wohnungen zu gelangen, müsste eine gesetzliche Regelung getroffen werden. Wenn aber eine Regelung durch den Markt erfolge, wie dies heute der Fall sei, aber zugleich vom Geist der Eigenverantwortlichkeit gesprochen werde, müsse sich diese Eigenverantwortlichkeit auch auf den Bauherrn erstrecken. Deshalb wende sie sich gegen die Einführung von Regelungen, wenn diese sich auf einen Punkt erstreckten, die der Markt selbst regle.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, bei dieser Argumentationsweise müsste darüber nachgedacht werden, ob im Hinblick auf kinderreiche Familie überhaupt eine Regulierungsnotwendigkeit gegeben sei. Unter diesem Gesichtspunkte frage er auch, weshalb die EnEV existiere, da die Bereitschaft bestehe, in energetische Sanierungen zu investieren. Auch in diesem Fall erfolge eine sehr gute Regulierung durch den Markt. Wenn der Argumentation seiner Vorrednerin gefolgt werde, müsste die Bundesregierung zum Ergebnis kommen, dass die EnEV nicht mehr benötigt werde.

Im Übrigen regle die Landesbauordnung keine Detailfragen, sondern sie setze einen Mindeststandard. Wenn ein Bauherr einen riesigen Wohnkomplex errichten wolle, in dem dieser aus Kostengründen

keinen Aufzug vorsehe, definiere die Landesbauordnung als Mindeststandard, dass bei mehr als vier Vollgeschossen ein Aufzug eingebaut werden müsse. Ein Vorschlag, die in der Landesbauordnung enthaltenen Mindeststandards aufzuheben, weil man sich auf den Markt völlig verlassen könne, erscheine ihm zu weitreichend.

Herr Abg. Schlagwein verweist auf den § 171 f Baugesetzbuch, mit dem der Bundesgesetzgeber über das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz den Landesgesetzgeber ermächtigte, Kommunen in diesem Bereich die Möglichkeit zu eröffnen, Satzungen zu erlassen. Nicht mehr geschehe durch den neuen § 88 Abs. 4 Nr. 3. Da er schon längere Zeit einem Gemeinderat angehöre, wisse er, dass die Kommunen Erfahrung darin haben, Satzungen auf den Weg zu bringen. Ohnehin seien für den Erlass bestimmte Verfahren vorgeschrieben. Deshalb sollte diese Möglichkeit für die Kommunen eröffnet werden. Nach seiner Überzeugung würden die Kommunen mit dieser Möglichkeit verantwortlich umgehen.

Zu den Kosten bei Sanierungen im Bestand habe der Landesbeauftragte für behinderte Menschen im Zuge der Anhörung eine Aussage getroffen, die sich weitgehend mit den Ausführungen von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro decke. Es sei nämlich nicht möglich, alle Detailregelungen umfassend in die Landesbauordnung aufzunehmen, sondern Konkretisierungen könnten unterhalb der Landesbauordnung vorgenommen werden. Das sei bereits in der Vergangenheit geschehen und diese Möglichkeit werde auch in der Zukunft genutzt. Auf die guten Erfahrungen vor Ort, Probleme bei Sanierungen im Bestand ggf. unter Hinzuziehung von Behindertenbeiräten zu lösen, habe der Landesbeauftragte für behinderte Menschen in der Anhörung hingewiesen.

Herr Abg. Hartenfels legt dar, anhand der Barrierefreiheit werde deutlich, dass sich die Bestandssituation ganz anders darstellen würde, wenn über den Markt eine Regelung erfolgen würde. Viele Fortschritte in diesem Bereich seien vielmehr mühsam in politischen Prozessen abgerungen worden. Gerade die Tatsache, dass so viel über den Altbestand gesprochen werden müsse, zeige auf, dass in der Vergangenheit bestimmte Fragestellungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Deshalb sei es sinnvoll, sich über Nachkorrekturen des Themas anzunehmen.

Dies gelte auch für die energetischen Fragen. In diesem Bereich sei die Politik auch immer wieder Vorreiter gewesen und habe darauf hingewiesen, dass die nächste Ölkrise bestimmt kommen werde. Deshalb müsse sich auch die Politik mit der Frage der Energiekosten beschäftigen.

Rheinland-Pfalz sei ein Bundesland, das vom demografischen Wandel sehr stark betroffen sei. Wenn er sich die Vorgänge in den vergangenen 10 bis 15 Jahren betrachte, müsse er feststellen, dass es sehr mühsam sei, die Gesellschaft darauf aufmerksam zu machen, dass es erforderlich sei, sich in diesem Bereich neu aufzustellen. Auch in diesem Bereich regle der Markt viel zu wenig. Vielmehr müsse darauf geachtet werden, an der einen oder anderen Stelle die Geschwindigkeit zu erhöhen, damit die Herausforderungen, denen sich die Gesellschaft stellen müsse, bewältigt werden könnten. Deshalb greife das Argument nicht, der Markt werde es schon regeln.

Herr Vors. Abg. Wansch fragt, ob beabsichtigt sei, heute eine Beschlussempfehlung zu beschließen oder ob eine erneute Beratung des Gesetzentwurfs in der kommenden Sitzung des Ausschusses gewünscht werde.

Herr Abg. Dr. Alt spricht sich dafür aus, heute eine Beschlussempfehlung abzugeben. Sofern danach noch schriftliche Änderungsvorschläge unterbreitet würden, sei es möglich, sich mit diesen vor der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum intensiv zu beschäftigen, so wie dies schon oft in anderen Fällen praktiziert worden sei.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4333 – zu empfehlen (siehe Vorlage 16/5178).

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**

Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen

– Drucksache 16/4754 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/4754 –
Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 3 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (HuFA) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des LHG 2014/2015;

hier:

- a) **Zuschuss an das Institut für Biotechnologie und Wirkstoff-Forschung**
– Vorlage 16/5037 –
- b) **Zuschuss an die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz**
– Vorlage 16/5038 –
- c) **Zuschuss für die Europäische Rechtsakademie**
– Vorlage 16/5152 –

Der Ausschuss erteilt jeweils einstimmig seine Einwilligung zu den Vorlagen 16/5037/5038/5152.

Elektronische Fassung

Punkt 4 der Tagesordnung:

Investitionspaket für die Kommunen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/5049 –

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro berichtet, derzeit werde ein vom Bundeskabinett verabschiedeter Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beraten. Ein Artikel in diesem Gesetzentwurf enthalte den Entwurf eines Kommunalinvestitionsgesetzes. Dieser umfasse im Wesentlichen die Errichtung eines Sondervermögens des Bundes in einer Dimension von 3,5 Milliarden Euro. Dieses Sondervermögen werde kassenmäßig in dem Umfang gebildet, in dem Mittel abfließen sollten. Die 3,5 Milliarden Euro sollten über die nächsten drei Jahre finanzschwachen Kommunen zugute kommen.

Auf das Land Rheinland-Pfalz entfalle ein Anteil von rund 7,2 %, was rund 253 Millionen Euro entspreche. Bei der Ermittlung der auf die Länder entfallenden Anteile habe die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern drei gleichgewichtete Faktoren zugrunde gelegt, nämlich die Einwohnerzahl – danach wären auf Rheinland-Pfalz knapp 170 Millionen Euro entfallen –, der Anteil der Kommunen in den jeweiligen Ländern an den Kassenkrediten – Rheinland-Pfalz sei dort zusammen mit Hessen, Niedersachsen, dem Saarland und Nordrhein-Westfalen überproportional vertreten – und die Arbeitslosenquoten in den jeweiligen Ländern, bei denen Rheinland-Pfalz unter dem Durchschnitt liege. Aus der Kombination der drei Faktoren ergebe sich für Rheinland-Pfalz dann ein Anteil von 7,2 %. Aufgrund eines Einwohneranteils von 4,9 % werde deutlich, dass Rheinland-Pfalz von dem Programm überdurchschnittlich profitieren werde. Der Berichterstattung in den Medien konnte bereits entnommen, dass dieses Programm von der Landesregierung sehr begrüßt werde. Dies sei auch in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Herrn Abgeordneten Dr. Alt zum Ausdruck gebracht worden.

Der Gesetzentwurf sehe vor, dass dieser nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag erst dann in Kraft trete, wenn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen worden sei, in der noch eine ganze Reihe von Details zu regeln sei. Zu einem Gespräch über den Entwurf einer solchen Verwaltungsvereinbarung sei bisher noch nicht einmal eingeladen worden. Insofern befinde man sich in einem sehr frühen Stadium. Deshalb wäre es verfrüht, jetzt schon Aussagen zur konkreten Umsetzung im Land zu treffen. Trotzdem seien natürlich vorbereitende Maßnahmen ergriffen worden, weil es natürlich das Bestreben der Landesregierung sei, den Mittelabfluss, so wie von der Bundesregierung im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen vorgesehen, sicherzustellen.

Die vereinbarten Bundesmittel würden den rheinland-pfälzischen Kommunen zu 100 % zufließen. Es handle sich um eine Finanzhilfe des Bundes nach Art. 104 b GG, die den Ländern gewährt werde. Die Länder gestalteten mit den Mitteln eigene Programme. Rheinland-Pfalz werde ebenfalls ein Programm auflegen. Rechtlich und organisatorisch werde dieses Programm mit dem Programm im Rahmen des Konjunkturpakets II fast identisch sein. Im Zuge dieses Programms würden die Finanzhilfen an die Kommunen weitergeleitet.

Von den Kommunen seien dann konkrete Maßnahmen im Rahmen des Bundesgesetzes umzusetzen. Es handle sich um Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen der Kommunen, für die der Bund eine Gesetzgebungskompetenz habe. Dadurch sei eine gewisse Einschränkung verbunden, für welche Zwecke die Mittel vor Ort genutzt werden könnten. § 3 des erwähnten Gesetzentwurfs enthalte einen Katalog mit den zulässigen Maßnahmen. Zum Katalog gehörten beispielsweise energetische Sanierungen, Lärmschutzmaßnahmen und der Kita-Bereich.

Der Entwurf des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes enthalte ausdrücklich die Formulierung, dass ein Schwerpunkt auf finanzschwache Kommunen zu legen sei und die Länder dem Bund darzulegen hätten, nach welchen Kriterien sie den Begriff „Finanzschwäche“ definiert haben und wie von diesen sichergestellt werde, dass das Geld finanzschwachen Kommunen zufließen werde. Es werde sinnvoll sein, ein Teil der sich aus dem Gesetz ergebenden Verantwortung an die Kommunen weiter-

62. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.04.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

zugeben, indem auf der Landkreisebene über eine Mittelverteilung anhand des Kriteriums der Finanzschwäche zu entscheiden sei, weil auf der Landesebene nicht detailliert dargelegt werden könne, wann konkret eine Finanzschwäche gegeben sei, da viele Faktoren dabei eine Rolle spielten. In den vorbereitenden Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden habe die Landesregierung ihr Bestreben zum Ausdruck gebracht, die Eigenverantwortung der Landkreise bei der Verteilung der Mittel zu stärken.

Neben dem Sondervermögen von 3,5 Milliarden Euro habe der Bund beschlossen, weitere 1,5 Milliarden Euro auf die Kommunen zu verteilen. Dabei handle es sich um Gelder, die der Bund im Vorgriff auf seinen Beschluss verteile, die Kommunen um 5 Milliarden Euro zu entlasten. Diese Gelder würden zu einem Drittel nach dem Anteil der Kosten für Unterkunft verteilt. Von den Kosten der Unterkunft sei Rheinland-Pfalz mit 3,2 % stark unterdurchschnittlich betroffen. Zwei Drittel der Gelder würden aber nach dem gemeindlichen Umsatzsteueranteil verteilt. Rheinland-Pfalz liege in diesem Bereich zwar etwas unter dem Durchschnitt, aber nicht so weit wie bei den Kosten der Unterkunft.

Heute tage der Finanzausschuss des Bundestages, der über die Verteilungsschlüssel sowohl für das Sondervermögen als auch über den Betrag von 1,5 Milliarden Euro beraten werde. Sobald der Verteilungsschlüssel endgültig festgelegt werde, könne berechnet werden, welche Beträge den einzelnen Ländern zufließen würden.

Der Antrag – Vorlage 16/5049 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Wirtschaftliche Lage der Mainzer Universitätsmedizin
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5077 –

Herr Abg. Schreiner hebt hervor, die Universitätsmedizin Mainz nehme eine besondere Stellung unter den Tochtergesellschaften im Konzern Land ein, da sie als Hochschule der Ausbildung, aber zugleich auch der Krankenversorgung diene. Trotzdem werde erwartet, dass sie innerhalb von bundeseinheitlich geregelten System zur Finanzierung der Krankenversorgung auch noch schwarze Zahlen schreibe. In der Vergangenheit sei es nicht ganz einfach gewesen, dieses Ziel zu erreichen. Inzwischen stelle sich die Situation zwar besser dar als früher, aber sie könne immer noch nicht als gut bezeichnet werden.

Aus seiner Sicht sei es wichtig, dass sich der Haushalts- und Finanzausschuss regelmäßig mit der Situation der Universitätsmedizin Mainz auseinandersetze. Dazu gehöre auch, sich mit den Bilanzen zu beschäftigen, die von der Universitätsmedizin Mainz vorgelegt würden. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ werde sich der Ausschuss heute noch mit der Frage beschäftigen, wie mit den Bilanzen des LBB umzugehen sein werde, nachdem der Verwaltungsrat des LBB aufgelöst worden sei. Nach Ansicht der Fraktion der CDU müsse der Ausschuss einen starken Fokus auf die Landesbeteiligungen legen.

Die Situation sei nicht nur bei der Universitätsmedizin Mainz, sondern auch bei anderen Universitätskliniken schwierig. Die Diskussion dürfe jedoch nicht damit enden, dass der Bund nicht in ausreichendem Umfang Mittel für die Universitätskliniken zur Verfügung stelle. Es dürfe zwar durchaus an der Hoffnung festgehalten werden, dass es in den Verhandlungen auf der Bundesebene gelinge, mehr Geld für die Universitätskliniken vom Bund zu erhalten, aber es müsse auch immer im Hinterkopf behalten werden, dass dieses Verhandlungsziel möglicherweise nicht erreicht werde und sich die derzeitige Finanzsituation der Universitätskliniken nicht verändere. Dann müsse der Haushalts- und Finanzausschuss entweder der Universitätsmedizin Mainz weitere Hausaufgaben auferlegen oder entscheiden, dass die Defizite der Universitätsmedizin Mainz an anderer Stelle zu kompensieren seien. Es sei aber der falsche Weg, vor der aktuellen Situation die Augen zu verschließen. Deshalb sei der zur Diskussion stehende Antrag eingebracht worden, mit dem die Landesregierung um Berichterstattung gebeten werde. Unabhängig davon würde er es begrüßen, wenn über die Situation der Universitätsmedizin Mainz, bei der es sich um eine Landesbeteiligung handle, regelmäßig im Haushalts- und Finanzausschuss berichtet würde, damit sich der Ausschuss nicht nur alle zwei Jahre im Zuge der Haushaltsberatungen zusammen mit vielen anderen Punkten mit dieser Thematik beschäftige.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Deufel ist erfreut, dass der Landtag an der Universitätsmedizin Mainz, die er als eine besonders schöne Tochtergesellschaft im Konzern Land betrachte, in der beschriebenen Weise interessiert sei. Die Universitätsmedizin als wissenschaftliche Einrichtung und akademische Medizin sei auf das besondere Interesse und die besondere Unterstützung des Haushaltsgesetzgebers, aber auch das gesamten Parlaments angewiesen, weil dort eine Arbeit verrichtet werde, die einerseits essenziell für die Entwicklung des Landes und für die Versorgung der Bevölkerung sei, die aber andererseits nicht immer im Licht der Öffentlichkeit stehe, die jedoch von den dort Tätigen mit ganz besonderem Engagement verrichtet werden solle. Deshalb bedanke er sich ausdrücklich für das Interesse des Haushalts- und Finanzausschusses.

Seit mehreren Jahrzehnten sei er bereits in unterschiedlichen Funktionen im Bereich verschiedener Universitätsmedizinen in Deutschland beruflich tätig. In den zurückliegenden fünf Jahren sei er Vorsitzender des Verwaltungsrats des Universitätsklinikums Jena in Thüringen gewesen. In dieser Funktion habe er sich natürlich sehr stark mit der Situation der deutschen Universitätsmedizin und der dort bestehenden Schwierigkeit, die Leistungen, die dort in besonderem Umfang und in besonderer Güte erbracht würden, adäquat vergütet zu bekommen, befassen müssen. Unter all denen, die sich seit Jahren für Systemzuschläge und höhere Vergütungen für die Universitätsmedizin einsetzen, gehöre er zu denen, die die Auffassung verträten, zunächst müsse die Universitätsmedizin primär zeigen, dass sie den Wandel, den sie in den vergangenen zwei Jahrzehnten durchlaufen musste, vollzogen habe. Der Wandel bestehe darin, dass sich die Universitätsmedizinen als große, besonders leistungs-

62. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.04.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

fähige und damit auch besonders aufwendige Krankenhausunternehmen mit ähnlichen Krankenhausunternehmen in nicht ganz dieser Größe und Qualität als Konkurrenz vergleichen lassen müssten. Diese Aufgabe müsse von den Universitätsmedizinen erfüllt werden. Die Universitätskliniken in Deutschland hätten sich dieser Aufgabe in unterschiedlicher Intensität gestellt.

In den neuen Ländern sei die Umsetzung dieser Aufgabe besonders gravierend, aber auch einfacher gewesen, weil nach 1990 die Strukturen ohne komplett durchforstet und neu aufgebaut werden konnten. Beim Universitätsklinikum Jena, dessen Vorsitzender des Verwaltungsrats er bis vor Kurzem gewesen sei, handle es sich um eines von vier Universitätsklinika in Deutschland, von dem kein Defizit ausgewiesen werde.

Nun sei er für ein Universitätsklinikum zuständig, das entgegen dem Trend in Deutschland, dass von Jahr zu Jahr die Defizite bei den Universitätsklinika steigen und die Zahl der defizitären Universitätsklinika zunehme, eine beispiellose Konsolidierungsleistung erbracht habe. Diese Entwicklung stimme ihn zuversichtlich, dass es in einem sehr überschaubaren Zeitraum gelingen könne, schwarze Zahlen zu erreichen. Dabei sei die Rede von einem Universitätsklinikum in der tradierten westdeutschen Struktur, bei dem der Strukturwandel von einer Ansammlung von kleinen Ordinarien-Königreichen hin zu einem modernen Krankenhausbetrieb in besonders gravierender Weise zu vollziehen gewesen sei. Dieser Strukturwandel sei vom Vorstand, in dem es einige personelle Veränderungen gegeben habe, zusammen mit den Beschäftigten auf den Weg gebracht worden. Es sei nach seiner Ansicht angebracht, diese vom einzigen rheinland-pfälzischen Universitätsklinikum erbrachte Leistung angemessen zu würdigen.

Daraus könne jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass es nicht immer wieder Gründe gebe, sich Sorgen zu machen, weil die schwarzen Zahlen noch nicht erreicht seien. Natürlich sei die Landesregierung dabei weiter auf die Unterstützung des Haushalts- und Finanzausschusses angewiesen. Dabei dürfe nicht vergessen werden, dass das Land im Hinblick auf die Universitätsmedizin Mainz als ein Krankenhausträger zu betrachten sei wie dies beispielsweise die RHÖN-KLINIKUM AG für ihre Krankenhäuser sei. Aufgabe eines Trägers sei es natürlich, die Investitionsanstrengungen der Krankenhäuser und deren wirtschaftliche Führung zu unterstützen. Diese Aufgabe könne nicht immer umsonst erfüllt werden.

Den Ausschuss bitte er um Verständnis, dass diese Eingangsbemerkungen etwas länger ausgefallen seien, weil durch den Haushalts- und Finanzausschuss zu entscheiden sei, wie sich künftig dieses große und wichtige und aus seiner Sicht gut geführte Landesunternehmen präsentiere. Gerne habe er Verantwortung für diesen Bereich übernommen, weil er feststellen konnte, dass unter der aktuellen und der früheren Ressortführung die Universitätsmedizin Mainz auf einen guten Weg geführt worden sei.

Es sei ihm leider nicht möglich, die wirtschaftliche Lage der Universitätsmedizin Mainz zum 31. Dezember 2014 in Form der Jahresbilanz 2014 und zum 31. März 2015 in Form einer Vierteljahresbilanz darzustellen. Dies sei darauf zurückzuführen, weil für die Jahres- und Quartalsabschlüsse der Universitätsmedizin Mainz Zeitpläne gelten, in denen festgelegt sei, bis wann eine Erstellung, Testierung und Vorlage an den Aufsichtsrat zu erfolgen habe. Diese Zeitpläne wolle er darstellen, damit deutlich werde, welche Informationen heute gegeben werden könnten und welche nicht.

Der Aufsichtsrat habe einen Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses eingesetzt, der am 21. Mai dieses Jahres den Entwurf des Jahresabschlussberichts zum 31. Dezember 2014 und das Prüfungsergebnis durch PwC beraten und dann eine Empfehlung abgeben werde. In der Sitzung des Aufsichtsrats am 26. Juni dieses Jahres werde dieser dann den Jahresabschluss feststellen und über die Entlastung des Vorstands entscheiden. In dieser Sitzung lege der kaufmännische Vorstand dann auch den 1. Quartalsbericht 2015 vor. Nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 werde dann auch der Landtag informiert. Deshalb seien die Angaben, die der Haushalts- und Finanzausschuss heute erhalte, zwingend vorläufiger Natur. Herr Scholz, der kaufmännische Vorstand der Universitätsmedizin Mainz, werde gleich die derzeit verfügbaren Daten im Detail erläutern. Danach stehe dieser gerne für Nachfragen zur Verfügung.

Zunächst schicke er aber voraus, dass nach dem vorläufigen Ergebnis des Jahresabschlusses im 4. Quartalsbericht für das Jahr 2014 ein Jahresfehlbetrag von 6,5 Millionen Euro zu erwarten sein werde. Dieses Ergebnis stelle gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2014, in dem ein Fehlbetrag von 6,9 Millionen Euro prognostiziert worden sei, eine Verbesserung dar. Die Universitätsmedizin Mainz habe damit die selbst gesteckten Ziele erreicht und habe entgegen dem Trend bei den Universitätsmedizinen in Deutschland insgesamt ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt, das gegenüber dem Vorjahr deutlich besser ausgefallen sei. Im Jahr 2013 habe sich das Defizit nämlich auf 12,6 Millionen Euro belaufen. Die Verbesserung des Ergebnisses sei an erster Stelle das Verdienst der Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz, die für dieses Ergebnis hart gearbeitet hätten, und des Vorstands, der mit großer Konsequenz vorgehe.

Seine Erwartung, dass es einen Systemzuschlag geben werde, sei minimal. Beim Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes habe ursprünglich die Absicht bestanden, die Universitätsmedizin besser zu finanzieren, aber in letzter Minute sei dann noch versucht worden, die Universitätsmedizin davon auszunehmen. Es sei sehr viel Arbeit erforderlich gewesen, um zumindest eine Option offenzuhalten. Der Vorstand der Universitätsmedizin Mainz sei sich bewusst, dass die gesetzten Ziele aus eigener Kraft und mit Unterstützung der Beschäftigten erreicht werden müssten.

Anhand der wirtschaftlichen Kennzahlen seit 2013 werde deutlich, dass 2014 die Leistungserbringung signifikant gesteigert worden sei. Die Case-Mix-Punkte, über die die stationären Erlöse definiert würden, hätten das Vorjahresniveau und den Planansatz übertroffen. Auch die Erlöse aus den ambulanten Bereichen hätten sich sehr gut entwickelt. Beim Personalaufwand sei der Planwert überschritten worden. Dies sei unter anderem auf die komplette Übernahme eines Kurses operationstechnischer Assistenten im Oktober, aber auch auf die Leistungsausweitung, die am Klinikum vorgenommen werde, zurückzuführen.

Im Hinblick auf die gestiegenen Fall- und Leistungszahlen, in denen die Gründe für die sich besserende wirtschaftliche Lage lägen, sei keine weitere Reduzierung des Personals erfolgt. Die Universitätsmedizin Mainz habe bereits in der Vergangenheit die Personalstruktur korrigiert und verbessert. In diesem Zusammenhang seien erhebliche Anstrengungen geleistet worden. Es seien also keine Personalreduzierungen vorgenommen worden, die eigentlich auf der Grundlage der Tarifsteigerungen denkbar gewesen wären, um diese Tarifsteigerungen kostenneutral umsetzen zu können.

Korrespondierend zur Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge sei gleichzeitig der Aufwand für den medizinischen Sachbedarf gegenüber dem ursprünglich prognostizierten Planwert gestiegen. Entsprechend gelte dies auch für andere Sachkosten.

Der Bereich Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Mainz sei in wirtschaftlicher Hinsicht vom Bereich der Krankenversorgung strikt zu trennen. Nach der Definition seien im Bereich Forschung und Lehre weder Verluste noch Überschüsse zu verzeichnen. Der Bereich Forschung und Lehre sei auskömmlich finanziert. Um im Sinne der wissenschaftlichen Qualitätsentwicklung notwendige neue Gestaltungsspielräume zu eröffnen, habe die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Steigerungen bei ihren Zuschüssen realisiert und werde dies auch in der Zukunft tun, weil dies unerlässlich sei, um die wissenschaftliche Qualität weiter zu steigern. Der Anstieg der Mittel für den Bereich Forschung und Lehre sei insbesondere auf investive Maßnahmen zurückzuführen.

Er schlage vor, Herrn Scholz das Wort zu erteilen, damit dieser Detailinformationen geben könne.

Herr Scholz (Kaufmännischer Vorstand der Universitätsmedizin Mainz) legt dar, die wirtschaftliche Situation des Jahres 2015 und deren Entwicklung in den Jahren 2014 und 2015 sei nach seiner Ansicht nur dann verständlich, wenn bekannt sei, wie hoch das Defizit gewesen sei, das im Jahr 2012 ausgewiesen worden sei. Damals sei eine Unterdeckung von 20,6 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Dieses Ergebnis sei damals ein Schock für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Universitätsmedizin Mainz, aber sicherlich auch für die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses gewesen.

Wie schon dargestellt, sei damals der Vorstand personell umstrukturiert worden. Es sei dann damit begonnen worden, ein Konsolidierungskonzept zu entwickeln, das mehrere Parameter enthalten ha-

be. Es sei klar erkennbar gewesen, dass sich das Defizit von 20,6 Millionen Euro nur in mehreren Schritten auf null verringern lassen werde. Dabei sei man sich auch bewusst gewesen, dass die Quadratur des Kreises angestrebt werde, nämlich mehr Leistung mit weniger Personal zu erbringen. In Teilen sei dies gelungen. Im Jahr 2013 sei eine Reduktion des Personals um ungefähr 200 Vollkräfte, wovon 30 im ärztlichen Bereich und der verbleibende Teil im pflegerischen Bereich und im Verwaltungsbereich angesiedelt gewesen seien, vorgenommen worden. In dieser Zeit sei es gelungen, das Defizit von 20,6 Millionen Euro im Jahr 2012 auf 12,6 Millionen Euro zu reduzieren. Damit sei das Defizit in geringerem Umfang reduziert worden als geplant, da für 2013 ein Defizit von 7,8 Millionen vorgesehen gewesen sei.

Es bedürfe jedoch einer gewissen Zeit, um eine so große Einrichtung wie die Universitätsmedizin mit rund 7.500 Beschäftigten und ungefähr 84.000 stationären Patienten im Jahr umzusteuern. Nach seiner Ansicht sollten die Ziele immer höher gesetzt werden als sie realistischer Weise erreichbar seien. Damals seien für die Universitätsmedizin hohe Ziele gesetzt worden, die nicht erreicht worden seien. Damit sei aber ein Umschwung eingeleitet worden, der sich dann massiv im Jahr 2014 ausgewirkt habe. Nachdem es im Jahr 2013 eine Leistungssteigerung um rund 5 % gegeben habe, sei es gelungen, im Jahr 2014 eine weitere Leistungssteigerung bei noch einmal leicht rückläufigem Personalbestand zu erreichen. Dieser echte Umschwung führe zu der Hoffnung, dass es gelingen werde, das Jahr 2015 noch besser abschließen zu können.

Wie schon von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Deufel erwähnt, sei im Jahr 2014 mit einem Defizit von 6,5 Millionen Euro das prognostizierte Defizit von 6,9 Millionen Euro unterschritten worden. Dieses Ergebnis sei aber nach wie vor nicht befriedigend, da eine schwarze Null angestrebt werde. Es sei überlegt worden, wie dieses Ziel im Jahr 2015 erreicht werden könne. Trotz des Wunsches, nahe bei einer schwarzen Null zu landen, sei ein Wirtschaftsplan erstellt worden, den der Aufsichtsrat im Dezember 2014 akzeptiert habe, der ein Defizit von 2,8 Millionen Euro vorsehe. Dies sei ein weiterer deutlicher Schritt nach vorne, aber damit werde leider immer noch nicht die schwarze Null erreicht. Damit sei nicht ausgeschlossen, in diesem Jahr die schwarze Null zu erreichen, aber auf der Basis der Erkenntnisse im vergangenen Dezember konnte dieses Ergebnis nicht als realistisch angesehen werden.

Das Ergebnis des 1. Quartals 2015 zeige, dass sich die Leistungssteigerung, die im Jahr 2014 zu verzeichnen gewesen sei, in den ersten drei Monaten dieses Jahres fortgesetzt habe. Bei im Wesentlichen unverändertem Personalbestand seien die Leistungen nämlich noch einmal um ungefähr 1.700 Case-Mix-Punkte angestiegen. Dies entspreche der Hälfte der Leistungssteigerung, die für das gesamte Jahr 2015 vorgesehen sei. Insofern sei er optimistisch, dass mindestens das geplante Ziel erreicht werde.

Auf der Kostenseite sei es natürlich nach wie vor erforderlich, die Personalkosten im Griff zu behalten, was nach seiner Einschätzung gelingen werde. Es seien bereits Tarifverhandlungen mit Ver.di – darauf entfalle der größte Teil des Personals der Universitätsmedizin Mainz – und dem Marburger Bund geführt worden. Die Verhandlungen seien mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass die geplante Kostenerhöhung im Personalbereich eingehalten werde. Haustarifverträge würden manchmal ein wenig kritisch in dem Sinne betrachtet, dass die Einrichtungen über bessere Konditionen verhandelten als sie beispielsweise beim TdL verhandelt würden. Dies sei in diesem Jahr nicht der Fall gewesen. Sowohl bei Ver.di als auch beim Marburger Bund sei erstmals in diesen Verhandlungen ein Entgegenkommen in der Form zu spüren gewesen, dass Verständnis dafür aufgebracht worden sei, dass die wirtschaftliche Situation schwierig sei und jeder Zehntelprozentpunkt Lohnerhöhung einen Verlust einer bestimmte Zahl von Stellen und damit von Beschäftigten bedeute, wenn diese Lohnerhöhung kompensiert werden solle, sodass sich diese bei den Verhandlungen eher zurückhaltend verhalten hätten.

Da die Personalkosten mit rund 370 Millionen Euro der größte Kostenblock seien, bestehe eine gute Chance, das geplante Jahresergebnis zu erreichen, wenn es gelinge, die Personalkosten im Plan zu halten. Ende des 1. Quartals liege das Minus bei 1,5 Millionen Euro. Dieser Betrag könne nicht einfach mit vier multipliziert werden, um das Jahresergebnis zu ermitteln, da das Defizit relativ kontinuierlich zurückgehe. Insofern bestehe die große Hoffnung, dass das prognostizierte Defizit von 2,8 Millionen Euro eingehalten werden könne.

Eine Unsicherheit bestehe insofern noch, weil die Verhandlungen mit den Krankenkassen noch nicht abgeschlossen seien. In diesen Verhandlungen müsse erreicht werden, dass die Krankenkassen die erzielten Leistungssteigerungen akzeptierten. Nach dem DRG-System würden von den Krankenkassen nur die Punkte bezahlt, die mit ihnen vereinbart seien. Diese Punkte könnten den Krankenkassen nicht diktiert werden. Insofern sei es wichtig, die Leistungssteigerungen gegenüber den Krankenkassen plausibel zu machen und die Krankenkassen zu bewegen, die Leistungssteigerungen mit der Universitätsmedizin Mainz zu vereinbaren. Diesbezüglich habe eine erste Gesprächsrunde stattgefunden. Die Gespräche würden nun im Mai und Juni fortgesetzt. Bis Mitte dieses Jahres sei mit einem Verhandlungsergebnis zu rechnen.

Die Tatsache, dass in den ersten drei Monaten dieses Jahres wieder eine deutliche Steigerung gegenüber den ersten drei Monaten des Vorjahres zu verzeichnen gewesen sei, stimme ihn zuversichtlich, dass diese Leistungssteigerung den Krankenkassen nahe gebracht werden könne. In den Verhandlungen entstehe der Eindruck, als ob die Universitätsmedizin als Erbringerin der Leistung eine Art Bittstellerin sei. Dies sei aber nicht die Rolle der Universitätsmedizin, sondern sie behandle die Versicherten der Krankenkassen gut. Bei den Versicherten bestehe eine entsprechende Nachfrage, wie am Zulauf deutlich werde. Die Universitätsmedizin erwarte von den Krankenkassen, dass diese die von ihr erbrachten Leistungen bezahlten. Dies müsse immer wieder deutlich zum Ausdruck gebracht werden, weil in den Verhandlungen immer wieder ein anderer Eindruck entstehe. Wenn es gelinge, mit den Krankenkassen ein gutes Ergebnis zu erzielen, sei er zuversichtlich, dass es gelingen werde, das Jahr 2015 positiv im Sinne der Wirtschaftsplanung abzuschließen.

Herr Abg. Schreiner dankt für den heute gegebenen Bericht. Aus seiner Sicht sei es wichtig, nach der Sitzung des Aufsichtsrates am 26. Juni dieses Jahres, in dem dieser den Jahresabschluss 2014 feststellen werde, auch das Parlament zu informieren und diesem dann auch über den Haushalts- und Finanzausschuss Gelegenheit für Nachfragen zu geben.

Hervorzuheben sei, dass Steigerungen bei den Case-Mix-Punkten erforderlich seien, um die Einnahmen zu verbessern. In der Vergangenheit sei immer der Eindruck erweckt worden, dies könne mit weniger Personal bewältigt werden. Es habe sich gezeigt, dass Einnahmeverbesserungen bei gleichzeitiger Personalreduzierung erzielt werden konnten. So apodiktisch, wie dies im Haushalts- und Finanzausschuss diskutiert worden sei, gelinge dies aber nicht immer. Wenn eine optimale Krankenversorgung in einem Haus der Maximalversorgung angestrebt werde, sei eine Leistungsausweitung ohne gutes Personal nicht möglich. Insofern sei von der Universitätsmedizin Mainz ein vernünftiger Weg eingeschlagen worden. Der kaufmännische Vorstand der Universitätsmedizin Mainz verhandle mit den Spitzen der Einrichtung hart, was zur Folge habe, dass diese über die gezielten Verhandlungsergebnisse nicht immer glücklich seien. Dies gehöre aber zu den Aufgaben eines kaufmännischen Vorstands.

An der Stelle wolle er noch einmal auf die allgemeine Diskussion zu sprechen kommen, die im Zuge der Beratung des Universitätsmedizingesetzes geführt worden sei. Dabei sei sich über die Parteigrenzen hinweg sehr intensiv darüber ausgetauscht worden, ob die vorgesehenen Regelungen richtig seien. Dabei sei es auch um die Frage gegangen, wie sich der neue Vorstand zusammensetze und ob der Vorstandsvorsitz von einem Unabhängigen hauptamtlich oder nebenamtlich besetzt werden solle. Damals habe es keine Mehrheit für die hauptamtliche Besetzung des Vorstandsvorsitzes gegeben, sondern es sei nur der Wunsch nach einer hauptamtlichen Besetzung geäußert worden, wobei auch die Option für eine nebenamtliche Besetzung bestehe. Zum damaligen Zeitpunkt habe die Sorge bestanden, es gebe keinen Markt für eine hauptamtliche Besetzung. Die aktuelle Situation zeige aber, dass es dafür durchaus einen Markt gebe und gute Leute für eine solche Funktion zur Verfügung stünden. Wenn wieder einmal Änderungen am Universitätsmedizingesetz vorgenommen werden, sollte der Mut aufgebracht werden, die erwähnte Option zu streichen. Nach seiner Ansicht sei es wichtig und richtig, dass der Vorstand unabhängig agiere und gegenüber den Einrichtungsleitern mit dem entsprechenden Selbstbewusstsein auftreten könne, wenn eine so große Einrichtung wie die Universitätsmedizin auf Kurs gehalten werden solle und es das Ziel sei, finanzielle Verbesserungen zu erreichen.

In den zurückliegenden 12 Monaten habe sich der Ausschuss auch mit Kreditaufnahmen der Universitätsmedizin Mainz beschäftigt. Dabei sei es zum einen um einen Investitionskredit gegangen, um Geräte beschaffen zu können, mit denen zugleich eine Qualitätsverbesserung verbunden sei. Zugleich sei aber auch gebeten worden, die Kreditlinien für die Liquiditätskredite auszuweiten. Der Ausweitung der Kreditlinien habe die Fraktion der CDU damals sehr kritisch gegenübergestanden, weil es wirtschaftlich das schlechteste Vorgehen sei, Überziehungskredite zu nutzen, um Ausgaben zu finanzieren. Deshalb bitte er auch noch um eine Aussage zum Bereich der Kredite.

Herr Scholz teilt mit, die Kreditsituation verändere sich im Laufe des Jahres permanent. Neue Kredite würden aufgenommen, wenn ein Bauvorhaben vorangetrieben werde. Derzeit werde das Paul-Klein-Zentrum gebaut, in dem die Immunologie untergebracht werde. Geplant seien eine Zahn-Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und die klinisch-theoretischen Institute. Für diese Projekte fielen jetzt schon Planungskosten an, sodass hierfür immer wieder Kredite aufgenommen würden. Gleichzeitig würden jedoch auch Kredite in dem Umfang getilgt, wie dafür über die Annuitäten Geld vom Land bereitgestellt werde. Insofern seien die Zahlen immer sehr stichtagbezogen.

Zum heutigen Stand beliefen sich die Verbindlichkeiten auf ungefähr 240 Millionen Euro. Davon entfielen 143 Millionen Euro auf Kredite, die in den vergangenen Jahren für Bauvorhaben und Investitionsvorhaben aufgenommen worden seien. Dabei handle es sich um die Investitionskredite, die sich Ende vergangenen Jahres auf 159 Millionen Euro beliefen. Diese Kredite konnten durch die Zuweisungen des Landes für eine Tilgung der Kredite inzwischen wieder auf die genannten 143 Millionen Euro deutlich verringert werden. Gleichzeitig bestehe ein weiterer Kredit über 65 Millionen Euro, der Verluste aus Vorjahren bis 2012 abdecke. Hinzu komme noch der bereits erwähnte Betriebsmittelkredit in einer Größenordnung von 35 Millionen Euro. Es sei überlegt worden, diesen Kredit neu zu gestalten, weil mit diesem Kredit die laufende Liquidität sichergestellt werde.

Die Universitätsmedizin erziele monatlich Einnahmen von den Krankenkassen, die manchmal mit etwas Verzögerung eingingen. Jedoch sei die Universitätsmedizin verpflichtet, die von den Lieferanten erbrachten Leistungen zu bezahlen. Um Boni ausschöpfen zu können, sei es nicht möglich, diese Rechnungen liegen zu lassen. Darüber hinaus erhalte die Universitätsmedizin Zuweisungen für den Bereich Forschung und Lehre von der Universität. Hinzu kämen noch vier andere Finanzbewegungen. In der Summe betrachtet sei im Jahresdurchschnitt immer ein Betriebsmittelkredit von 22 Millionen Euro notwendig. Bei dem Betriebsmittelkredit von 35 Millionen Euro müsse berücksichtigt werden, dass darüber auch die Verluste aus den Jahren 2013 und 2014 von rund 12 Millionen Euro und rund 6 Millionen Euro abzudecken seien. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts werde deutlich, dass der Spielraum für das tägliche liquide Handeln geringer geworden sei.

Derzeit werde in Gesprächen mit dem Finanzministerium überlegt, den Betriebsmittelkredit von 35 Millionen Euro nicht mehr über den Liquiditätspool, sondern über eine Bank zu finanzieren. Diesbezüglich führe die Universitätsmedizin Verhandlungen mit der Sparkasse. Die dafür zu zahlenden Zinsen seien zwar gering, aber trotzdem sei dafür natürlich zusätzlich Geld aufzuwenden. Allerdings habe die Universitätsmedizin bisher auch für die Inanspruchnahme des Liquiditätspools Zinsen gezahlt.

Herr Abg. Dr. Alt dankt für den ausführlichen Bericht. Dieser müsse vor dem Hintergrund gesehen werden, dass noch kein endgültiger Jahresabschluss 2014 vorliege. Gleichzeitig wolle er dem durch die Ausführungen von Herrn Abgeordneten Schreiner möglicherweise entstandenen Eindruck entgegenreten, der Ausschuss würde sich nur im Rahmen der Haushaltsberatungen mit der Universitätsmedizin beschäftigen. Die Fraktionen beschäftigten sich mit den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen, die regelmäßig dem Landtag zugehen würden. Dies werde auch daran deutlich, dass von der Fraktion der CDU der zur Diskussion stehende Antrag eingebracht worden sei. Insofern beschäftige sich der Landtag kontinuierlich mit der Universitätsmedizin Mainz.

Aufgrund des vorliegenden Wirtschaftsplans habe er noch eine Frage zur Vollkräfteplanung 2015. Der Wirtschaftsplan enthalte die Angabe, dass sich der durchschnittliche Personalbestand im vergangenen Jahr auf 5.525 belaufen habe und im laufenden Jahr mit einem durchschnittlicher Personalbestand von 5.402 geplant werde. Er bitte um Auskunft, ob sich der durchschnittliche Personalbestand in

diesem Jahr innerhalb der Planungen bewegen werde oder ob bereits jetzt Abweichungen erkennbar seien.

Herr Scholz legt dar, es seien schon jetzt Abweichungen erkennbar, wie sie auch schon im vergangenen Jahr akzeptiert werden mussten und wie man sie auch akzeptieren wollte. Die Arbeit müsse von Menschen verrichtet werden. Daher seien die Beschäftigten das wichtigste Kapital der Universitätsmedizin. Bei der Personalplanung werde von einer bestimmten Leistungsentwicklung ausgegangen. Wie schon dargestellt, sei in den ersten drei Monaten dieses Jahres eine überdurchschnittliche Zunahme bei der Leistungsentwicklung zu verzeichnen gewesen. Daher sei es nicht möglich gewesen, in diesem Zeitraum einen Teil der mehr als 100 Vollzeitkräfte, die abgebaut werden sollten, abzubauen.

Anfang des Jahres werde mit den Einrichtungsleitern über die Budget verhandelt. Dabei gehe es um die Frage, wie viele Vollzeitkräfte jede Einrichtung zur Verfügung haben werde. Zugleich würden bestimmte Leistungsentwicklungen vereinbart. Wenn die Leistungsentwicklung in den ersten drei Monaten besser gewesen sei als in der Budgetverhandlung zugrunde gelegt, könne nicht Personal abgezogen werden, so wie dies ursprünglich vereinbart gewesen sei. Es gebe aber auch Bereiche, in denen die Leistungsentwicklung nicht so positiv verlaufen sei, wie dies am Anfang des Jahres im Budgetgespräch zugrunde gelegt worden sei. Nach den ersten drei Monaten werde dann mit diesen Bereichen ein neues Gespräch geführt, in dem gefragt werde, ob das Personal in diesen Bereichen etwas stärker reduziert werden könne. Zunächst einmal werde dies natürlich verneint, aber in diesen Gesprächen werde dann versucht, in großem Einvernehmen zu einem Ergebnis zu kommen. So schön ein Lob des Aufsichtsrats für den Vorstand sei, müsse aber berücksichtigt, dass die Case-Mix-Punkte von den Einrichtungen erarbeitet würden. Ein Personalabbau sei also nicht linear über das Jahr hinweg möglich, sondern es müsse auf die Schwankungen bei der Leistungsentwicklung reagiert werden.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Deufel ergänzt, ein solches Klinikum könne nicht durch eine stetige Steigerung der Leistung konsolidiert werden, wobei ihn der bei der Universitätsmedizin Mainz erreichte Umfang der Leistungssteigerung beeindruckte. Das Universitätsklinikum Jena, für das er früher zuständig gewesen sei, habe sich das ehrgeizige Ziel einer Leistungssteigerung von 2 % gesetzt, während sich bei der Universitätsmedizin Mainz die Leistungssteigerung auf 5 % belaufe. Zugleich sei damit auch eine Steigerung der Qualität der Leistung verbunden. Weitere Qualitätssteigerungen in diesem Bereich seien sicherlich auch in der Zukunft noch möglich. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass gerade bei der Universitätsmedizin Mainz sehr viele strukturelle Veränderungen vorgenommen worden seien. Dies sei an Einsparungen im Personalbereich erkennbar.

Vom Aufsichtsrat werde das Grundprinzip verfolgt, dass die erzielte Leistungssteigerung immer etwas höher liege als der dadurch verursachte Personalaufwand. Insofern seien durchaus steigende Personalausgaben akzeptabel, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch Leistungssteigerungen mehr als kompensiert würden. Dies schlage sich dann in der Summe positiv im Jahresergebnis nieder.

Mit der Verabschiedung des Universitätsmedizingesetzes habe der Landtag der Landesregierung damals den Auftrag gegeben, die Auswirkungen des Universitätsmedizingesetzes vom Wissenschaftsrat überprüfen zu lassen. Eine entsprechende Bitte sei inzwischen an den Wissenschaftsrat herangetragen worden. Diese Überprüfung werde 2016 erfolgen. Danach werde der Landtag die Möglichkeit haben, sich mit den Auswirkungen zu beschäftigen.

Mit einer gewissen Außensicht könne er feststellen, dass sich im Hinblick auf die Struktur des Vorstands der Universitätsmedizin für ein sehr tragfähiges Modell entschieden worden sei. Durch dieses Integrationsmodell bildeten Fakultät und Klinikum eine Struktur. In der heutigen Zeit sollten die Vorstände hauptamtlich tätig sein. In Thüringen habe er den Vorstand in gewissen Abständen komplett neu besetzen müssen, was nicht ganz einfach gewesen sei. Insofern könne er den Markt gut einschätzen. Mit den Spitzen des Medizinischen Fakultätentags und der Vertretung der Verwaltungsdirektoren der Universitäten sei er sich jedoch einig, dass es in der Verantwortung dieser Gremien liege, dafür Sorge zu halten, dass auf dem Markt leistungsfähige und qualifizierte Bewerber zur Verfügung stehen, weil die Universitätsklinika der Zukunft gar nicht mehr anders zu führen sein würden.

62. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.04.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Rheinland-Pfalz sei in diesem Bereich sehr viel besser aufgestellt als die meisten anderen Länder, die zum Teil noch mit sehr alten Strukturen arbeiten müssten. Der weitere Anpassungsbedarf werde daher in Rheinland-Pfalz eher marginal sein. Es sei aber auf einige Punkte hingewiesen worden, die bei der nächsten Änderung des Universitätsmedizingesetzes mutiger und klarer geregelt werden könnten.

Herr Abg. Schreiner merkt an, dass in den vergangenen Jahren ein erheblicher Teil der Konsolidierungsleistungen im Bereich der öffentlichen Haushalte aufgrund der Situation auf dem Kapitalmarkt erreicht worden sei. Deshalb frage er, in welchem Umfang die Verbesserungen bei der Universitätsmedizin auf die Situation auf dem Kapitalmarkt zurückzuführen seien.

Herr Scholz erläutert, die Verzinsung und Tilgung der Kredite fließe in die Gewinn- und Verlustrechnung der Universitätsmedizin nicht ein. Insofern handle es sich um echte Leistungsverbesserungen.

Der Antrag – Vorlage 16/5077 – hat seine Erledigung gefunden.

Elektronische Fassung

Punkt 7 der Tagesordnung:

Auswirkungen einer möglichen Fusion der Landesbausparkassen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für Arbeitsplätze und Steueraufkommen in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/5089 –

Herr Palmen (stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung) berichtet, die Träger der Landesbausparkassen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg – dabei handle es sich um die beiden Sparkassenverbände – hätten am 23. März 2015 beschlossen, Verhandlungen über die Herbeiführung einer Fusion der beiden Landesbausparkassen einzuleiten. Die Verhandlungen seien zwischenzeitlich aufgenommen worden. Erste Konkretisierungen hätten die Gremien der Träger am 14. April 2015 in Form eines sogenannten Eckpunktepapiers einstimmig gebilligt. Auf dessen wesentliche Inhalte werde er im Zuge der Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen eingehen.

Ein vordringlicher Grund für die Fusionsüberlegungen sei nach Darstellung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz die Erwartung langfristig niedriger Zinsen. Bei einem Spezialprodukt wie dem Bausparvertrag wirkten sich Zinsänderungen unmittelbarer als bei anderen Finanzprodukten auf die aktuelle Ertragslage aus. Es sei sicherlich bekannt, dass die Niedrigzinsphase, von der erwartet werde, dass sie noch einige Zeit anhalten werde, für alle Banken und vor allem für die Sparkassen eine große Herausforderung darstelle. Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz halte es für erforderlich, das Produkt Bausparvertrag auch unter dramatisch veränderten wirtschaftlichen Marktbedingungen attraktiv zu halten. Dies sei nach Aussage des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz nur über Kostensenkungen möglich, die sich am besten gemeinsam mit der leistungsfähigen Landesbausparkasse Baden-Württemberg erreichen ließen.

Nach diesen Vorbemerkungen werde er nun die im Antrag gestellten Fragen beantworten.

Alle Kreditinstitute, insbesondere die Bausparkassen, müssten mit den Auswirkungen der Niedrigzinspolitik zurechtkommen. Für Bausparkassen führten nach Mitteilung des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz langfristig niedrige Zinsen sowohl am kurzen als auch am langen Ende dazu, dass grundsätzliche Probleme mit dem Geschäftsmodell bestünden. Die betriebswirtschaftlichen Belastungen seien für die Branche so wesentlich, dass nahezu alle Bausparkassen derzeit auf ihre Reserven zurückgreifen müssten, um stabile Ergebnisausweise darstellen zu können.

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz habe der Landesregierung mitgeteilt, zur Vermeidung mittelfristig zu erwartender erheblicher Nachteile für die Landesbausparkasse wolle er mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg zum 1. Januar 2016 eine Fusion der beiden Bausparkassen anstreben. Notwendige Kostenentlastungen seien nur durch Skaleneffekte zu generieren, die in größeren Unternehmenseinheiten entstünden. Eine Stärkung der Geschäfte der Fusionspartner diene letztlich den Sparkassen beider Verbände, die die Sparkassen natürlich als Kooperationspartner einsetzen und aus der Vermittlung von Bausparverträgen Provisionsergebnisse erzielen. Etwa 80 % der Bausparverträge würden über die Sparkassen und etwa 20 % über die Agenturen der LBS generiert.

Verhandlungen über die Bedingungen einer möglichen Fusion führten die Träger der beiden Landesbausparkassen in eigener Verantwortung. Die Landesregierung habe dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz deutlich gemacht, dass sie der Vermeidung von Kündigungen und der Standortsicherung am Standort Mainz hohe Bedeutung beimesse. Die Verschmelzung der beiden Landesbausparkassen erfordere einen Staatsvertrag zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, welcher der Zustimmung des Landtags bedürfe. Ferner sei eine Änderung des Sparkassengesetzes erforderlich.

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz habe die Landesregierung am 20. März 2015 über die grundsätzliche Absicht, Gespräche über eine Fusion der Landesbausparkassen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu führen, informiert. Am 23. März 2015 hätten die zuständigen Gremien des Sparkassenverbands und der Landesbausparkasse ihre Zustimmung zur Aufnahme konkreter Fusionsgespräche gegeben. Insofern sei die Landesregierung kurz vor den entscheidenden Gremiensitzungen über die Absicht informiert worden, Gespräche zu führen.

Nachdem die Landesregierung Kenntnis von der geplanten Fusion bekommen hatte, habe Frau Staatsministerin Lemke in einem kurzen Telefonat mit dem Chef der baden-württembergischen Staatskanzlei, Herrn Murawski, über die Haltung und Position der Landesregierung Baden-Württemberg gesprochen. Beide seien übereingekommen, den Fusionsprozess der beiden Landesbausparkassen aufmerksam zu begleiten.

Das endgültige Fusionspapier werde erst für Ende Juni dieses Jahres erwartet, aber es liege ein Eckpunktepapier vor. In dem Eckpunktepapier würden die wesentlichen Punkte der Verhandlungsstände der beiden Verhandlungspartner dargestellt. In Absprache mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz könne über den Inhalt des Eckpunktepapier aber nur in vertraulicher Sitzung informiert werden.

Herr Abg. Schreiner ist der Meinung, es müsse genau darauf geachtet werden, wie diese Fusion vorgenommen werde, damit es möglich sein werde, die gewünschten Erfolge zu erzielen. Unter den Landesbausparkassen hätten sich dann die Landesbausparkassen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als erste bewegt und wären dann der größte Marktteilnehmer unter den Landesbausparkassen. Der dann zweitgrößte Marktteilnehmer befinde sich derzeit bekanntlich in einer erheblichen Schieflage. Insofern könne mit der Fusion eine Ausgangssituation geschaffen werden, die sowohl für den Standort Mainz als auch für die Standorte Karlsruhe und Stuttgart positiv sei. Dennoch seien aus seiner Sicht drei Punkte anzusprechen.

Zum einen bitte er um weitere Informationen zu dem Staatsvertrag, der zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu schließen sei.

Zum anderen bitte er noch um ergänzende Informationen zu dem Termin, ab dem die Landesregierung in die Fusion eingebunden worden sei. Nachdem die Verhandlungen so schnell zu einem Ergebnis führten, liege die Vermutung nahe, dass sich mit einer solchen Fusion schon ausgiebig in der Vergangenheit beschäftigt worden sei.

Ferner halte er es für erforderlich, einen kurzen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Bei der Fusion der Landesbanken von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz seien bekanntlich vom Land Rheinland-Pfalz Fehler begangen worden. Er hoffe, dass das Land Rheinland-Pfalz aus diesen Fehlern gelernt habe. Damals sei von Herrn Professor Dr. Deubel dem Ausschuss berichtet worden, es sei im Hinblick auf die Fusion der beiden Landesbanken zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ein hervorragender Vertrag verhandelt worden, womit am Standort Mainz 800 Arbeitsplätze gesichert würden. Inzwischen sei deutlich geworden, dass dieser Vertrag nicht viel wert sei und viele Arbeitsplätze am Standort Mainz abgewandert seien.

Mainz sei seit vielen Jahrzehnten ein wichtiger Bankenstandort und solle dies auch in der Nachbarschaft zu Frankfurt in der Zukunft bleiben. Deshalb müsse es das Ziel sein, den Bankenstandort Mainz im Rahmen der Fusion der beiden Landesbausparkassen zu stärken und nicht zu schwächen. Es sei zu erwarten, dass bestimmte Bereiche aus Mainz abgezogen werden, weil sonst eine Fusion keinen Sinn hätte, aber es sei wichtig, im Rahmen der Fusionsgespräche Aufgaben zu definieren, die am Standort Mainz künftig für den gesamten Konzern wahrzunehmen seien und für deren Wahrnehmung unabhängig von Banken Krisen oder vertraglichen Konstruktionen eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen in Mainz erforderlich sei.

Herr Abg. Billen merkt an, es sei auf zwei Wegen möglich, über Fusionen Geld zu sparen. Der eine Weg sei, das Personal zu reduzieren. Im Dienstleistungsbereich sei dies meist die einzige Möglichkeit, um Geld zu sparen. Der andere Weg sei, den Bürokratieaufwand zu reduzieren, indem die Bearbeitung der Fälle zentralisiert werde, wodurch es möglich sei, die Fixkosten pro Vertrag zu senken. Er bitte um Auskunft, welche der beiden Wege beschritten werden solle.

Herr Palmén teilt mit, ein Staatsvertrag sei noch nicht erarbeitet worden, weil zur Fusion zwischen den beiden Landesregierungen noch keine Gespräche geführt worden seien. Derzeit fänden Verhandlungen zwischen den beiden Trägern statt, von denen ein erstes Zwischenergebnis den Landesregierungen vorgelegt worden sei. Dieses Zwischenergebnis habe in der Tat sehr schnell vorgelegen. Dies könne ein Indiz dafür sein, dass von den beiden Trägern die Fusion sehr intensiv vorbereitet worden

sei, aber dies gelte nicht für die Landesregierung. Die rheinland-pfälzische Landesregierung habe mit der baden-württembergischen Landesregierung bisher weder auf fachlicher noch auf politischer Ebene diesbezüglich Gespräche geführt. Das einzige Gespräch, das bisher stattgefunden habe, sei das von ihm erwähnte Telefongespräch gewesen. Es sei denkbar, dass in Baden-Württemberg oder beim Sparkassenverband Rheinland-Pfalz Vorstellungen existierten, wie aus ihrer Sicht der Staatsvertrag aussehen sollte, aber die Entscheidung liege bei den Landesregierungen und den Landtagen. Deshalb könne er klar und deutlich die Auskunft geben, dass es bisher auf der zuständigen Ebene keine Gespräche über einen Staatsvertrag gegeben habe.

Wie schon erwähnt, hätten in Rheinland-Pfalz die zuständigen Gremien des Sparkassenverbands und der Landesbausparkasse am 23. März 2015 der Aufnahme konkreter Fusionsgespräche zugestimmt. Zuvor sei die Landesregierung in einem Telefonat am 20. März 2015 über diese Absicht informiert worden. Vorher sei die Landesregierung an diesen Überlegungen nicht beteiligt gewesen. Der Landesregierung sei auch nicht bekannt gewesen, dass Fusionsgespräche geführt werden sollten.

Die Fusion der Landesbanken sei mit einer Fusion der Bausparkassen nicht vergleichbar. Zur Fusion der Landesbanken weise er nur darauf hin, dass es damals kurz nach Abschluss der Verhandlungen und der Ratifizierung des Staatsvertrags eine massive Verschiebung auf den Finanzmärkten gegeben habe. Weiter wolle er auf diesen Punkt nicht eingehen, weil er für die aktuelle Fusion keine Bedeutung habe.

Die eben von ihm vorgetragene dramatische Situation der Bausparkassen beruhe auf einer Einschätzung des Sparkassenverbandes, die diese gegenüber der Landesregierung zum Ausdruck gebracht habe. Die Landesregierung sei mit dieser Einschätzung konfrontiert worden. Nach Einschätzung des Sparkassenverbands stelle sich die Situation für Bausparverträge ausgesprochen schwierig dar. Da derzeit ein Baukredit über eine Laufzeit von 10 oder 15 Jahren bei den Sparkassen und Banken zu einem sehr niedrigen Zinssatz aufgenommen werden könne, sei die Neigung, das komplexe, aber durchaus sinnvolle Produkt Bausparvertrag zu nutzen, deutlich niedriger als in Hochzinsphasen. Nach Aussage des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz ergebe sich für die Bausparkassen eine sehr dramatische Situation. Die Situation könne nur verbessert werden, wenn Änderungen an den Organisations- und Kostenstrukturen möglich seien.

Die Landesregierung könne jedoch nicht beurteilen, ob ein größeres Gewicht auf den Abbau von Personalkosten oder auf die Zusammenlegung verschiedener Organisationseinheiten gelegt werde. Im Zuge seiner Ausführungen in vertraulicher Sitzung werde er jedoch noch darauf eingehen, dass diese Punkte eine wesentliche Rolle spielen werden.

Herr Abg. Dr. Weiland fragt, ob sich das Wirtschaftsministerium schon eine Meinung zum Vorhaben der beiden Sparkassenverbände gebildet habe, die Landesbausparkassen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu fusionieren, weil bei ihm aufgrund der Berichterstattung der – möglicherweise falsche – Eindruck entstanden sei, als ob das Sparkassenreferat im Wirtschaftsministerium von der Begründung für die Fusion, sie sei aufgrund der Niedrigzinsphase erforderlich, nicht ganz überzeugt sei oder diese Begründung nicht ausreichend tragfähig sei.

Ferner habe er noch eine Frage zum Ablauf. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass erst im März dieses Jahres mit den Fusionsgesprächen begonnen worden sei. Nach dem heute gegebenen Bericht sei die Landesregierung aber erst am 20. März 2015 zum ersten Mal über die Fusionsvorhaben informiert worden. Er bitte um Auskunft, ob daraus geschlossen werden könne, dass die beiden Sparkassenverbände mit den Verhandlungen über eine so entscheidende Maßnahme wie der Fusion der beiden Landesbausparkassen begonnen hatten, ohne vorher Kontakt mit dem Sparkassenreferat im Wirtschaftsministerium aufzunehmen. Er könne sich vorstellen, dass diese Fusionsabsicht das Ergebnis mittelfristiger strategischer Überlegungen innerhalb des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz sei. Innerhalb des Sparkassenverbands müsse es aber eine Gruppe gegeben haben, die sich mit Strategieüberlegungen zur Fortentwicklung des Sparkassenverbands und seiner Geschäftsmodelle intensiv beschäftigt habe. Vor dem Hintergrund sei es für ihn nicht sehr überzeugend, dass mit den Fusionsüberlegungen erst im März dieses Jahres begonnen worden sei und nun bereits ein fertiges Konzept vorliege.

Herr Palmen legt dar, der Verwaltungsrat des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz sei am 23. März 2015 erstmals mit dem Vorschlag der Verbandsleitung befasst worden, Fusionsgespräche aufzunehmen. Vom Verwaltungsrat sei dann der erwähnte Beschluss einstimmig gefasst worden. Drei Tage vorher sei die Landesregierung telefonisch darüber informiert worden, dass im Zuge der Sitzung des Verwaltungsrats dieser Beschluss gefasst werden solle.

Es könne durchaus der Eindruck gewonnen werden, dass sehr schnell ein Ergebnis erzielt worden sei. Es entziehe sich jedoch seiner Kenntnis, welche Vorgespräche dazu im Sparkassenverband Rheinland-Pfalz geführt worden seien. Allerdings habe die Präsidentin des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz in der Sitzung des Verwaltungsrats am 23. März 2015 darauf hingewiesen, dass die bisherigen Gespräche in einem sehr engen Zirkel geführt worden seien, in den von rheinland-pfälzischer Seite nur sie und zwei weitere Personen des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz eingebunden gewesen seien. Auf der baden-württembergischen Seite habe sich die Situation ähnlich dargestellt. Das schnelle Vorgehen nach dem Beschluss des Verwaltungsrats sei möglicherweise darauf zurückzuführen, dass beim Vollzug des Vorhabens aus der Sicht der Sparkassenverbände Eile geboten sei. Weitere Details seien der Landesregierung nicht bekannt.

Herr Abg. Billen bezieht sich auf die erste Frage von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland und bittet noch die Frage zu beantworten, ob es das übliche Verfahren sei, diejenigen erst kurzfristig zu informieren, deren Aufgabe es sei, einen Staatsvertrag zu vereinbaren, der erforderlich sei, wenn die Fusion vollzogen werden solle.

Herr Palmen entgegnet, jeder Fall sei anders. In der Vergangenheit habe er schon ähnliche Projekte begleitet. In diesem Fall sei vom Sparkassenverband die Wahrung der Vertraulichkeit offenbar als ein sehr entscheidender Punkt angesehen worden. Dies auch deshalb, um die Beschäftigten nicht zu verunsichern. Darin liege gegenüber früheren Projekten eine Besonderheit. Alle erforderlichen Schritte seien jedoch noch umsetzbar.

Eine Meinung zur Fusionsabsicht werde sich die Landesregierung am Ende der Verhandlungen zwischen den beiden Trägern und dem Land Baden-Württemberg bilden. Die derzeitige Position der Landesregierung habe er bereits beschrieben. Sie versuche, den Verband und seine dringlichen Anliegen zu verstehen, aber sie werde in aller Deutlichkeit auf eine größtmögliche Arbeitsplatzsicherheit und bestmögliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort Mainz drängen.

Herr Abg. Dr. Weiland bittet seine Äußerungen nicht als Kritik an den Beschäftigten des Sparkassenreferats zu werten, da es nun im Grunde genommen um eine politische Frage gehe. Deshalb sei es bedauerlich, dass niemand von der politischen Führung des Wirtschaftsministeriums anwesend sei. Aus seiner Sicht sei es nicht akzeptabel, dass der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz geheime Verhandlungen führe und in groben Zügen ein Verhandlungsergebnis erzielt werde, aber der Haushalts- und Finanzausschuss darüber nicht unaufgefordert informiert werde. Vielmehr sei es erforderlich gewesen, dass die Oppositionsfraktion einen Antrag einbringe, damit der Ausschuss informiert werde. Jetzt würden die Landesregierung und der Landtag mit der Forderung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz konfrontiert, einen Staatsvertrag über die Fusion der beiden Landesbausparkassen mit Baden-Württemberg zu vereinbaren und diesen zu beschließen.

Eine andere Frage sei, ob eine solche Fusion sinnvoll sei – aus seiner Sicht sei sie im Zweifelsfall sinnvoll –, aber dies sei kein korrekter Umgang mit dem Parlament. Zu diesem Vorgehen des Sparkassenverbandes müsste sich die politische Führung des Wirtschaftsministeriums nach seiner Ansicht äußern, da es für ihn schwer vorstellbar sei, dass der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Landesregierung so entscheidende Gespräche führe.

Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher Sitzung**, die Beratung des Tagesordnungspunktes in **vertraulicher Sitzung** fortzusetzen.

(Fortsetzung in **vertraulicher Sitzung** – siehe Teil 2 des Protokolls –.)

Der Antrag – Vorlage 16/5089 – hat in **vertraulicher Sitzung** seine Erledigung gefunden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, dass von einer auswärtigen Sitzung im September 2015 aus terminlichen Gründen abgesehen wird.

Weiterhin kommt der Ausschuss einvernehmlich überein, die Landesregierung zu bitten, die testierten Jahresabschlüsse des LBB nach deren Vorliegen im Ausschuss vorzustellen.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig
Protokollführer

Elektronische Fassung